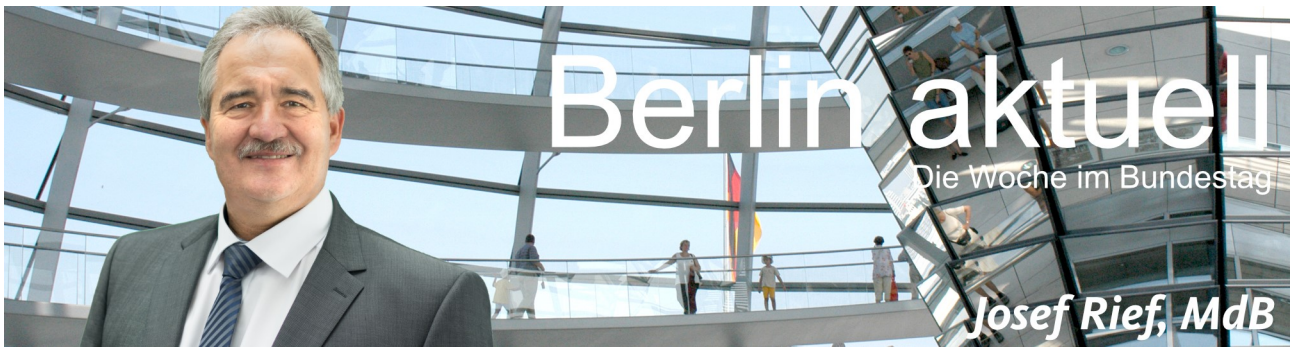

Corona: Koalition mit Impfpflicht im Bundestag gescheitert

Mit Unionskonzept einer Impfvorsorge wäre Deutschland für den Herbst gewappnet gewesen

Eine allgemeine Impfpflicht gegen Covid-19 wird es in Deutschland vorerst nicht geben. Keiner der Anträge, die dazu im Bundestag beraten wurden, fand eine Mehrheit. Die Unionsfraktion bleibt aber gesprächsbereit und wirbt weiterhin für ihr Konzept einer Impfvorsorge. Damit wäre Deutschland gerüstet für den Fall, dass im Herbst gefährlichere Corona-Varianten auftreten und ein passender Impfstoff vorhanden sein sollte.

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Sepp Müller erläuterte in der Debatte die Vorteile des Unionsantrages. Der Antrag beruht auf der Einführung eines Impfregisters und regelmäßigen Berichten der Regierung an das Parlament über den Stand der Pandemie. Sollten im Herbst tödlichere Virusvarianten auftauchen und dann ein wirksamer Impfstoff vorhanden sein, könnte der Bundestag eine Impfpflicht scharfschalten. Diese würde in Stufen eingeführt werden – gestaffelt nach Alter, gesundheitlicher Vorbelastung und beruflichem Risiko. Ein solches Vorgehen sei „angemessen, geeignet und verhältnismäßig“, sagte Müller – genau so, wie das Bundesverfassungsgericht es verlangt.

Während der Debatte am Donnerstag im Plenarsaal

Auf die rechtliche Komponente wies auch der gesundheitspolitische Sprecher der Unionsfraktion, Tino Sorge, hin. „Wir reden über die Abwägung von Grundrechten“, sagte er. Auch wenn Impfungen individuell vor schweren Verläufen schützen, gehe es um Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit. In einer Situation, in der die Inzidenzen sinken und keine Überlastung des Gesundheitswesens drohe, sei eine solche Pflicht nicht zumutbar. Ohne Kenntnis des Pandemieverlaufs im Herbst könne man jetzt nicht pauschal darüber **Seite 2**

Josef Rief besucht DRK-Unterkunft für Flüchtlinge aus der Ukraine in Berlin Tegel

In dieser Woche besuchte Josef Rief mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Armin Schuster, und seiner Bundestagskollegin Silke Launert (CSU) die DRK-Notunterkunft für ankommende Ukraine-Flüchtlinge auf dem ehemaligen Berliner Flughafen Tegel.

Das hier eingesetzte Modulare Unterkunftssystem kommt bereits zum dritten Mal zum Einsatz und bietet Platz für bis zu 900 Personen. Zum ersten Mal wurde das System im Ahrtal verwendet. Es bietet neben Schlafmöglichkeiten auch eine Versorgung mit Wasser, Verpflegung, sanitären Anlagen und Internet. In Zukunft sollen bis 10 solcher Module für den Katastrophenschutz national und international bereit stehen.■

Besuchen Sie Josef Rief auch auf seiner Homepage, bei Facebook und auf Instagram!

Josef Rief, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Büro ☏ (030) 227 – 71905 (030) 227 – 76060
josef.rief@bundestag.de www.josef-rief.de

Wahlkreisbüro:
Braithweg 27, 88400 Biberach
☏ (07351) 444 8782 (07351) 444 8783

Heimatanschrift:
Bergwalden 1
88486 Kirchberg/Iller

Fortsetzung von Seite 1

entscheiden. „Ein körperlicher Eingriff ist nicht lapidar“, sagte auch die Parlamentarische Geschäftsführerin Nina Warken. Daher müsse sorgfältig abgewogen werden. „Unser Antrag ist der einzige, der lage- und sachgerecht ist“, betonte sie. Die Unionsfraktion hatte als einzige Fraktion einen eigenen Antrag erarbeitet. Tino Sorge machte darauf aufmerksam, dass dieser Antrag in der Mitte aller Vorschläge liege und bereits in sich einen Kompromiss darstelle. Mit ihm könne man auch die polarisierte gesellschaftliche Debatte befrieden.

Die Regierungskoalition hatte mangels Einigkeit mehrere Gruppenanträge hervorgebracht, darunter einer für eine Impfpflicht ab 18 und einer für eine Impfpflicht ab 50. Sie begründete dies damit, dass es sich um eine Gewissensentscheidung handele. Dem widersprach Unionsfraktionschef Friedrich Merz in der Debatte klar und deutlich.

Weil sich für keinen der Gruppenanträge eine Mehrheit abzeichnete, legten beide Gruppen kurz vor Toresschluss noch einen gemeinsamen Antrag für eine Impfpflicht ab 60 vor, die je nach Lage komplett zurückgenommen oder ausgeweitet werden kann. Dies war von der Unionsfraktion schon im Vorfeld der Abstimmung als unseriös gewertet worden. Warken sprach von einem unwürdigen Lavieren.

Über die Reihenfolge der Abstimmung im Bundestag kam es noch zu einem Geschäftsordnungsdebatte. Denn die Koalition wollte von der langjährigen parlamentarischen Tradition abweichen, dass zunächst derjenige Vorschlag abgestimmt wird, der am weitesten vom rechtlichen Status quo abweicht – in dem Fall jener für die Impflicht ab 60. Indem die Koalition den Vorschlag aus den eigenen Reihen zuletzt aufrufen lassen wollte, hoffte sie, auch Stimmen von Unionsabgeordneten einzusammeln.

Unionsfraktionschef Friedrich Merz warf der Ampel vor, sie wolle mit dem Verfahren von der Tatsache „ablenken, dass Sie in Ihrer eigenen Regierung keine Mehrheit haben“. Der Erste Parlamentarische Geschäftsführer Thorsten Frei sah den Grund für die geänderte Abstimmungsreihenfolge darin, „dass Sie Ihrer eigenen Vorlage misstrauen“. Er äußerte die Befürchtung, dass mit diesem Verfahren die Akzeptanz für die Impfpflicht im Land nicht gefördert werde. Alle Unionsabgeordneten zeigten sich in der Debatte weiter gesprächsbereit. „Wir strecken Ihnen die Hand entgegen“, sagte Tino Sorge. ■

Union verurteilt russische Kriegsverbrechen in der Ukraine

Der Bundestag hat das Massaker an der ukrainischen Bevölkerung in dem Kiewer Vorort Butscha auf das Schärfste verurteilt. In einer Aktuellen Stunde des Bundestages zeigten sich Abgeordnete der Unionsfraktion fassungslos angesichts der Gräueltaten russischer Soldaten. Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Johann Wadephul forderte die Bundesregierung auf, alles dazu beizutragen, „dass dieser Krieg von den Ukrainerinnen und Ukrainern gewonnen wird“.

Wadephul sprach von einem „barbarischen“ Krieg Russlands gegen das westlich orientierte Nachbarland. Von der Bundesregierung verlangte er, eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Ukraine einzunehmen. Sie müsse „erst recht nach Butscha“ an der Seite der Ukraine, an der Seite der Mitmenschlichkeit stehen. Dazu gehöre auch die Lieferung schwerer Waffen. „Die brauchen sie nun einmal, um bestehen zu können.“

Die stellvertretende Fraktionsvorsitzende Patricia Lips sprach von schwersten Menschenrechtsverletzungen und schlimmsten Kriegsverbrechen. Den russischen Präsidenten Wladimir Putin nannte sie einen „Kriegsverbrecher“, der keine Grenzen kenne. Er verfolge nicht nur militärische Ziele: „Es geht bei diesem Angriffskrieg von Putin und seinen Schergen um die systematische Zerstörung eines ganzen Volkes, einer freiheitlichen Nation.“ Die Ukraine verteidigt nach einhelliger Auffassung der westlichen Welt nicht nur ihr Land, sondern auch demokratische Werte und Prinzipien.

Lips wies darauf hin, dass EU, NATO und weite Teile der Welt auf beeindruckende Weise gegen Russland zusammenstünden. In dem Zusammenhang übte Lips allerdings deutliche Kritik an der Koalition. „Kann diese Bundesregierung mit ruhigem Gewissen sagen: Wir tun wirklich alles, um Putin zu stoppen?“ Statt zu agieren, reagiere die Bundesregierung nur, oft auch nur auf Druck von außen. Mit Blick auf schwere Waffen, die die Ukraine zur Selbstverteidigung braucht, sagte sie: „Wir liefern zu wenig, zu langsam und zu spät.“ ■

Sonderanlage in dieser Ausgabe: Zwei Praktikanten, die Jura studieren, erklären rechtliche Aspekte zum Angriff auf die Ukraine

Josef Rief, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Büro ☏ (030) 227 – 71905 🖷 (030) 227 – 76060
josef.rief@bundestag.de www.josef-rief.de

Wahlkreisbüro:
Braithweg 27, 88400 Biberach
☏ (07351) 444 8782 🖷 (07351) 444 8783

Heimatanschrift:
Bergwalden 1
88486 Kirchberg/Iller

Russlands Angriff auf die Ukraine

Zwei Jurastudenten erklären rechtliche Aspekte und Begrifflichkeiten

David Till & Nicolas Häberle

Die aktuelle Berichterstattung ist geprägt von dem schrecklichen Angriff Russlands auf die Ukraine, dem einhergehenden menschlichen Leid und den politischen Spannungen zwischen Russland und der westlichen Welt. Dabei fallen vermehrt Begriffe aus dem Völkerrecht, dem Kriegsrecht, der internationalen Strafbarkeit und dem Asylrecht. Vieles kann eingeordnet werden in eine internationale Friedensarchitektur, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt wurde.

Zumindest im Westen Europas läutete das Ende des zweiten Weltkrieges aus der Erfahrung der grausamen Kriegs- und Vernichtungspolitik des Dritten Reichs heraus den Beginn der europäischen Zusammenarbeit, der heutigen **Europäischen Union**, ein. Nach Kriegsende, noch im Jahr 1945, wurde die so genannte **UN-Charta** von den Nationen der Welt unterzeichnet (Stand 2022: 193 Mitgliedsstaaten). Die Charta sieht in Art. 51 vor, dass jedes Mitglied im Falle eines bewaffneten Angriffs grundsätzlich das Recht auf Selbst- oder Kollektivverteidigung hat, bis der UN-Sicherheitsrat angemessene Maßnahmen getroffen hat, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind.

Der 1949 geschlossene Nordatlantikpakt (Basis der North Atlantic Treaty Organization, **NATO**) begründet in seinem Art. 5 mit Verweis auf den Art. 51 der UN Charta im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ein NATO-Mitglied eine unverzügliche Beistandspflicht der übrigen Mitglieder. Innerhalb der Europäischen Union ergibt sich eine solche Beistandspflicht zudem aus Art. 42 Abs. 7 des EU-Vertrags. Dies bedeutet konkret, dass nach Art. 5 des Nordatlantikvertrags alle 30 NATO-Mitgliedsstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffs verpflichtet sind, zusammen von dem Recht auf Kollektivverteidigung aus Art. 51 UN Charta Gebrauch zu machen und entsprechenden Beistand zu leisten.

Hinsichtlich des Aggressors stellt sich die Frage nach einer internationalen Strafverfolgung. Auf der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen 1998 wurde die Errichtung eines **Internationalen Strafgerichtshofes** (ICC) auf Grundlage des ROM-Statuts beschlossen. Als Vorgänger des Gerichtshofs von Den Haag gelten die Militärtribunale der Nürnberger Prozesse. Auch Russland ist 1991, nach dem Zerfall der UDSSR (Gründungsmitglied UN), Mitglied der UN geworden. Allerdings haben die USA und auch Russland das genannte ROM-Statut abgelehnt nicht ratifiziert. Der Internationale Strafgerichtshof verfügt nicht über eine eigene Polizei oder vergleichbare Vollstreckungsorgane, um seine Urteile durchzusetzen. Im Unterschied zum Internationalen Gerichtshof (Hauptrechtsprechungsorgan der UN), dessen Parteien nur Staaten sein können, verhandelt der Internationale Strafgerichtshof Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, welche einzelnen Personen zur Last gelegt werden. Um den sehr wahrscheinlichen völkerrechtswidrigen Angriff von Russland zu ahnden, bleibt den Vereinigten Nationen daher lediglich die Möglichkeit, den wirtschaftlichen, politischen und militärischen Druck auf Russland u.a. durch Sanktionen zu erhöhen.

Die §§ 8-12 des Völkerstrafgesetzbuches bestimmen die „Kriegsverbrechen“ und damit das so genannte „**ius in bello**“ (Recht im Krieg), das Kriegsvölkerrecht. Darin finden sich die einzelnen Tatbestände der Verbrechen gegen Personen sowie der Verbrechen durch Einsatz verbotener Kriegsmethoden. Gerade gezielte Angriffe auf die unbewaffnete **zivile Bevölkerung**, die nicht im

unmittelbaren Zusammenhang mit den Feinseligkeiten steht, stellen eine eklatante Verletzung von internationalem Völkerrecht dar und führen somit grundsätzlich zu einer Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

Bei Deutschlands **Waffenlieferungen** an die Ukraine ist von einer **Zeitenwende** der deutschen Politik die Rede. Diskutiert wird, so u.a. von Prof. Stefan Talmon, (verfassungsblog.de, 09.03.22), ob Waffenlieferungen an Kriegsparteien eine Verletzung der Neutralitätspflicht darstellen mit der Gefahr, dadurch als Konfliktpartei eingestuft zu werden:

„Das frühe **Neutralitätsrecht** (Haager Abkommen, 1907) regelte das Verhältnis zwischen Kriegsparteien und den neutralen Staaten in dem Sinn, dass diese das Recht auf Unverletzlichkeit ihres Territoriums haben, aber ihrerseits **unparteilich** sein müssen, womit sich auch Waffenlieferungen an eine Kriegspartei verbieten. 1945 kam mit der UN-Charta dem Sicherheitsrat die Aufgabe zu, bei einem Konflikt den **Aggressor zu identifizieren** und die Staatengemeinschaft sollte Beistand gegen den Angreifer leisten. Wenn nun, wie aktuell, der Aggressor selbst Mitglied des Sicherheitsrates ist, läuft dieses Vorgehen durch sein **Veto** ins Leere. Bei einem Angriff kommt das Recht auf individuelle wie auch auf kollektive **Selbstverteidigung** zur Geltung (Art. 51 UN-Charta), wobei letzteres eigentlich auch Waffenlieferungen an den angegriffenen Staat zulässt. Diese wären jedoch dem Sicherheitsrat **anzuzeigen**, was beim aktuellen russischen Angriff wiederum problematisch wäre.

Das Neutralitätsrecht stammte aus einer Zeit mit einem uneingeschränkten, auch grundlosen, staatlichen Recht zur Kriegsführung. Mit der Kriegsächtung des **Briand-Kellogg-Pakts (1928**) ergaben sich aus dem Krieg keine eigenen Rechte mehr für den Angreifer. Eine Verletzung des Kriegsverbots betrifft unmittelbar die Interessen jeder einzelnen Vertragspartei. Die **Budapester Erklärung (1934)** stellte klar, dass **einem Aggressor gegenüber keine Pflicht zur Neutralität** besteht. Die Unterstützung eines angegriffenen Staates, einschließlich Lieferung von Kriegsmaterial, war damit möglich.

Die Pflicht zur Neutralität entfaltet damit bei Vorliegen eines **völkerrechtswidrigen Angriffs** keine Geltung. Mit dem Angriff Russlands **am 24.02.2022** stellen Deutschlands Waffenlieferungen **keinen Neutralitätsverstoß** dar und Deutschland wird dadurch **nicht** zur **Konfliktpartei**."

Viele Menschen **fliehen** seit Kriegsbeginn aus der Ukraine. Die europäischen Innenminister und Innenministerinnen aktivierten daher am 03.03.2022 erstmals die seit 2001 gültige, so genannte „**Massenzustromsrichtlinie**" zum temporären Schutz von Flüchtlingen, die nach den Balkankriegen beschlossen worden war. Sie sieht Schutz für zunächst ein Jahr vor, verlängerbar auf insgesamt drei Jahre. So soll den Geflüchteten möglichst effizient und ohne langwierige Asylverfahren in allen EU-Mitgliedstaaten Schutz gewährt werden. Die Richtlinie erfasst auch Fragen nach der Erwerbstätigkeit sowie des Familiennachzugs.